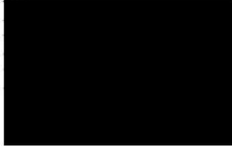


per email!



Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:
E-Mail:
Zimmer:



Ihr Zeichen

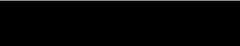
Mein Zeichen

30-11-30-10/20

Datum

05.06.2020

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 07.05.2020 (Auskunft über „politische Berater“)

Sehr geehrter 

die Entscheidung über Ihren vorbezeichneten Antrag setze ich bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: 20 K 555/20 aus. Ich komme sodann unaufgefordert auf die Sache zurück.

Gemäß § 10 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) bin ich bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht an eine bestimmte Form gebunden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Zudem ist nach § 10 Satz 2 VwVfG NRW das Verwaltungsverfahren zweckmäßig durchzuführen.

Im Rahmen des mir durch die vorstehenden Vorschriften zustehenden Verfahrensermessens bin ich deswegen berechtigt, die Entscheidung im oben genannten Sinne zunächst auszusetzen.

Ich erachte die von Ihnen dem erkennenden Gericht angetragene Rechtsfrage, ob Sie als Minderjähriger berechtigt sind, Anträge nach dem IFG NRW zu stellen, als vorgeflich für die Entscheidung über diesen Antrag.

Deswegen setze ich das Verfahren hiermit aus.

Sollten von Ihnen weitere Anträge nach dem IFG NRW gestellt werden, werde ich diese ohne Eingangsbestätigung entgegennehmen. Ich werde sodann erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Bearbeitung des jeweiligen Antrags wieder aufgreifen.

Nicht betroffen von diesem Vorgehen sind etwaige Anfragen in Ausübung des Ihnen nach Art. 5 Absatz 1 GG zustehenden Grundrechts der Pressefreiheit, worauf ich klarstellend hinweise.

